

MATTHIAS FERVERS

Die Bindung Dritter an Prozessergebnisse

Jus Privatum

257

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM
Beiträge zum Privatrecht

Band 257



Matthias Fervers

Die Bindung Dritter an Prozessergebnisse

Eine Neubestimmung der
subjektiven Rechtskraftwirkungen und
sonstiger Drittbindungen

Mohr Siebeck

Matthias Fervers, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg; 2008 Erste Juristische Prüfung; 2011 Promotion; Referendariat am OLG Düsseldorf; 2013 Zweites Staatsexamen; 2021 Habilitation (LMU München).

Die Publikation wurde durch LMUexcellent im Rahmen der Exzellenzstrategie von Bund und Ländern vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem Freistaat Bayern gefördert.

ISBN 978-3-16-161342-5 / eISBN 978-3-16-161343-2

DOI 10.1628/978-3-16-161343-2

ISSN 0940-9610 / eISSN 2568-8472 (Jus Privatum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International“ (CC-BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>.

Das Buch wurde von epline in Böblingen gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Juli 2021 fertiggestellt und im Wintersemester 2021/2022 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Habilitationsschrift angenommen. Der Abschluss des Habilitationsverfahrens erfolgte mit dem Habilitationsvortrag am 25.11.2021. Gesetzesänderungen, Rechtsprechung und Literatur habe ich bis zum heutigen Tage berücksichtigt.

Danken möchte ich vor allem meiner verehrten akademischen Lehrerin, Frau *Prof. Dr. Beate Gsell*. Sie hat nicht nur die Entstehung dieser Arbeit von Anfang an begleitet, mir überaus großzügige Freiheiten gewährt und mich in jeder Hinsicht gefördert. Ihre wissenschaftliche Denkweise hat die meine wohl für immer geprägt und ich verdanke Frau *Prof. Dr. Gsell* große Teile meiner wissenschaftlichen Fähigkeiten. Nicht nur in fachlicher, sondern auch in persönlicher Hinsicht war und ist sie mir ein Vorbild.

Besonderer Dank gebührt darüber hinaus Herrn *Prof. Dr. Wolfgang Hau* und Herrn *Prof. Dr. Hans Christoph Grigoleit*, die diese Arbeit als Mitglieder des Fachmentorats stets wohlwollend begleitet haben. Herrn *Prof. Dr. Wolfgang Hau* danke ich zudem für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Bedanken möchte ich mich auch bei meinem verehrten Doktorvater Herrn *Prof. Dr. Dres. h. c. Rolf Stürmer*, der durch seine Sachenrechtsvorlesung meine Begeisterung für das Zivilrecht erst geweckt hat und bei Herrn *Prof. Dr. Alexander Bruns*, an dessen Lehrstuhl ich als Doktorand eine unvergessliche Zeit erleben durfte.

Die Kosten für die Veröffentlichung der Arbeit wurden vollständig von LMUexcellent im Rahmen der Exzellenzstrategie von Bund und Ländern vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem Freistaat Bayern übernommen. Für diese großzügige Förderung möchte ich mich ganz herzlich bedanken. Dank gebührt zudem *Ann-Kristin Mayrhofer* für die sorgfältige und hilfreiche Lektüre des Manuskripts und dem Verlag Mohr Siebeck für die Aufnahme in die Schriftenreihe *Jus Privatum*.

Danken möchte ich schließlich meinen Eltern für ihre großzügige und liebevolle Förderung, die sie mir stets haben zuteilwerden lassen.

Widmen möchte ich diese Arbeit meiner Familie: Meiner lieben Ehefrau Christina, die mir in allen Lebenslagen zur Seite steht, unserem wundervollen

Sohn, der seit etwa einem Jahr unser Leben auf den Kopf stellt, unserer Tochter, auf die wir uns gemeinsam freuen und unserem immer fröhlichen und gut gelaunten Labrador Leo.

München, im Dezember 2021

Matthias Fervers

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis.....	XXV
Einführung	1
A. Die Problematik der Rechtskrafterstreckung auf Dritte	1
B. Stand von Forschung und Gesetzgebung und Gang der Untersuchung	5
C. Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes.....	9
Teil 1: Die Defizite der gesetzlichen Regelungen und ihrer Interpretation	11
<i>Kapitel 1: Die Einzelrechtsnachfolge gemäß § 325 Abs. 1 Var. 2 ZPO</i>	<i>13</i>
A. Rechtskrafterstreckung auf den Rechtsnachfolger im Grundsatz richtig	13
B. Der Irrtum der herrschenden Meinung über Voraussetzungen und Funktionsweise des § 325 Abs. 1 Var. 2 ZPO	17
C. Keine Wirksamkeit der Rechtsnachfolge erforderlich	45
D. Der Irrtum der herrschenden Meinung über die objektiven Grenzen der Rechtskraft	51
E. Rechtskraftwirkung auch zwischen Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger	80
F. Zusammenfassung Kapitel 1	93
<i>Kapitel 2: § 325 Abs. 2 ZPO: Eine überflüssige Norm</i>	<i>97</i>
A. Einführung	97
B. Die Unrichtigkeit der weiten Auffassung	98
C. Die fehlende Überzeugungskraft der herrschenden Meinung	108
D. Die Unrichtigkeit der vermittelnden Auffassung	132
E. Zutreffender Maßstab und rechtspolitische Konsequenzen.....	137
F. Zusammenfassung Kapitel 2	141

<i>Kapitel 3: Der Einfluss der Veräußerung der streitbefangenen Sache auf den Prozess</i>	143
A. Einführung	143
B. Die Untauglichkeit der sog. „Relevanztheorie“	145
C. Die zutreffende Lösung: Anwendung der Irrelevanztheorie	178
D. Irrelevanztheorie auch bei Abschluss eines Prozessvergleichs durch den Veräußerer zwingend	186
E. Irrelevanztheorie auch bei verdeckter Veräußerung der streitbefangenen Sache überlegen	193
F. Die Konzeption von <i>Stamm</i>	206
G. Zusammenfassung Kapitel 3	213
<i>Kapitel 4: Die Streitverkündung</i>	215
A. Einführung	215
B. Asymmetrische Interventionswirkung zulasten des Streitverkündungsempfängers sachwidrig	219
C. Unangemessene Benachteiligung des Streitverkündungsempfängers in Bezug auf Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen	229
D. Die sachwidrige Benachteiligung des Streitverkündungsempfängers in Bezug auf die Prozesskosten	232
E. Die rechtspolitische Alternative zur Streitverkündung	236
F. Interventionswirkung auch zwischen Streitverkündungsempfänger und Prozessgegner geboten	239
G. Der zutreffende objektive Umfang der Interventionswirkung	246
H. Zusammenfassung Kapitel 4	251
 Teil 2: Die grundsätzliche Neubestimmung der subjektiven Rechtskraftgrenzen: Einseitige Rechtskraftwirkung zugunsten Dritter	 255
<i>Kapitel 5: Drittwirkung der Rechtskraft außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle</i>	257
A. Einführung	257
B. Die Irrelevanz des Wesens der Rechtskraft	258
C. Meinungsstand und Lehren zur Drittbindung	269
D. Der zutreffende Ansatz: Einseitige Rechtskraftwirkung zugunsten Dritter	278
E. Rechtskraftwirkung zugunsten des Dritten bei der Bürgschaft	288
F. Rechtskraftwirkung zugunsten Dritter bei sonstigen akzessorischen und nichtakzessorischen Sicherheiten	301
G. Rechtskraftwirkung zugunsten Dritter bei Urteilen über das Bestehen des Hauptmietvertrages	305

H. Rechtskraftwirkung zugunsten Dritter bei Urteilen über absolute Rechte	314
I. Zusammenfassung Kapitel 5	323
<i>Kapitel 6: Drittwirkung der Rechtskraft und kollektiver Rechtsschutz</i>	325
A. Einführung	325
B. Frühes Opt-In mit Nachteilen verbunden	329
C. Spätes Opt-In der Verbraucher möglich und vorzugswürdig	338
D. Einseitige Bindungswirkung zugunsten des Verbrauchers in späteren Einzelklageverfahren möglich	343
E. Einseitig begünstigende Wirkung auch bei Urteilen im Einzelklageverfahren?	346
F. Zusammenfassung Kapitel 6	349
 Zusammenfassung in Thesen	 353
A. Einzelrechtsnachfolge nach § 325 Abs. 1 Var. 2 ZPO	353
B. Gutgläubiger Erwerb (§ 325 Abs. 2 ZPO)	354
C. Veräußerung der streitbefangenen Sache (§§ 265, 325 ZPO)	355
D. Streitverkündung	356
E. Drittwirkung der Rechtskraft	358
F. Kollektiver Rechtsschutz	359
 Literaturverzeichnis	 363
Sachregister	417

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht	XI
Abkürzungsverzeichnis.....	XXV
Einführung	1
A. Die Problematik der Rechtskrafterstreckung auf Dritte	1
B. Stand von Forschung und Gesetzgebung und Gang der Untersuchung	5
I. Teil 1: Die Defizite der gesetzlichen Regelungen und ihrer Interpretation	5
II. Teil 2: Die grundsätzliche Neubestimmung der subjektiven Rechtskraftgrenzen: Einseitige Rechtskraftwirkung zugunsten Dritter.....	8
C. Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes.....	9
Teil 1: Die Defizite der gesetzlichen Regelungen und ihrer Interpretation	11
<i>Kapitel 1: Die Einzelrechtsnachfolge gemäß § 325 Abs. 1 Var. 2 ZPO</i>	13
A. Rechtskrafterstreckung auf den Rechtsnachfolger im Grundsatz richtig	13
I. Die Wirkung zugunsten des Rechtsnachfolgers.....	13
II. Die Wirkung gegen den Rechtsnachfolger	15
B. Der Irrtum der herrschenden Meinung über Voraussetzungen und Funktionsweise des § 325 Abs. 1 Var. 2 ZPO	17
I. Die herrschende Meinung zum Begriff der Einzelrechtsnachfolge.....	17
II. Die Schwächen der Formel von der Streitbefangenheit	20
III. Die zutreffende Formel zur Bestimmung der Einzelrechtsnachfolge	26
1. Konstellationen ohne praktischen Unterschied zur Konzeption der herrschenden Meinung	27

2.	Konstellationen, in denen nur die hier vertretene Auffassung zum richtigen Ergebnis führt	28
a)	Die Anwendung der richtigen Formel in <i>Fall 1</i>	28
b)	Abtretung von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung	28
c)	Abtretung von Zinsansprüchen	31
IV.	Das Verhältnis zum Begriff der streitbefangenen Sache in §265 ZPO	32
V.	Umfang und Funktionsweise der Rechtskraftwirkung gegenüber dem Rechtsnachfolger	33
1.	„Einrücken“ des Rechtsnachfolgers in die prozessuale Stellung des Rechtsvorgängers?	33
2.	Die Unrichtigkeit des Verständnisses der herrschenden Meinung	35
a)	Gleichwertigkeit beim Erwerb der streitbefangenen Sache	35
b)	Vorzugswürdigkeit der hier vertretenen Auffassungen in den übrigen Konstellationen	36
c)	Weitere Begründungsschwierigkeiten seitens der herrschenden Meinung	37
VI.	Insbesondere: Die Bindungswirkung einer Entscheidung über die Wirksamkeit eines Erbvertrags	40
1.	Entscheidung des BGH sachlich unrichtig	41
a)	Unterscheidung zwischen Erbe und Vermächtnis widersprüchlich	41
b)	Vorliegen einer Einzelrechtsnachfolge bereits zu Lebzeiten	42
2.	Reibungslose Subsumtion unter §325 Abs. 1 Var. 2 ZPO nur mit der hier vertretenen Auffassung möglich	43
VII.	Ergebnis	44
C.	Keine Wirksamkeit der Rechtsnachfolge erforderlich	45
I.	Wirksamkeit der Rechtsnachfolge keine Voraussetzung für die Rechtskrafterstreckung	45
1.	Gefahr der Aushöhlung des §325 Abs. 1 Var. 2 ZPO für die siegreiche Partei	46
2.	Gefahr der asymmetrischen Bindungswirkung des Rechtsnachfolgers	46
3.	Zwischenergebnis	47
II.	Die missverständliche Äußerung des BGH	48
III.	Ergebnis	50
D.	Der Irrtum der herrschenden Meinung über die objektiven Grenzen der Rechtskraft	51
I.	Sachwidrige Ergebnisse im Falle eines klagestattgebenden Urteils	55
1.	Fehlende rechtskräftige Eigentumsfeststellung nach der Konzeption der h. M.	57

2.	Folge: Untergang des rechtskräftig festgestellten Herausgabeanspruchs und Aushebelung der materiellen Rechtskraft	57
3.	Ersatzansprüche des siegreichen Klägers?	60
4.	Zwischenergebnis	62
II.	Unbillige Ergebnisse im Falle der Klageabweisung	62
III.	Ergebnisse im Hinblick auf den Zweck des § 325 Abs. 1 ZPO Var. 2 sachwidrig	64
IV.	Die sachgerechte Lösung: Rechtskrafterstreckung auf das dingliche Stammrecht	65
1.	Das Eigentum ist überhaupt keine Vorfrage	66
a)	Trennung von Eigentum und Herausgabeanspruch materiellrechtlich unmöglich	66
b)	Vergleich mit der Situation bei Vorliegen einer schuldrechtlichen Forderung	70
c)	Unangemessene Ergebnisse im Dreipersonenverhältnis direkte Folge der materiellrechtlich unmöglichen Trennung	72
2.	Vermeidung sachwidriger Ergebnisse im Zweipersonenverhältnis	72
a)	Beschädigung oder Zerstörung der Sache durch die unterlegene Partei	72
b)	Eigentumsfeststellungsklage der unterlegenen Partei	73
aa)	Die Berufung auf das Vorliegen des kontradiktorischen Gegenteils	74
bb)	Die Berufung auf die „Unvereinbarkeit“	75
3.	Argumente gegen die Rechtskrafterstreckung auf Vorfragen nicht auf dingliche Rechte übertragbar	76
4.	Dargestellte Ergebnisse von der herrschenden Meinung nicht beabsichtigt	78
V.	Ergebnis	80
E.	Rechtskraftwirkung auch zwischen Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger	80
I.	Verneinung jeglicher Rechtskraftwirkung zwischen Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger unzweckmäßig	81
1.	Unangemessene Ergebnisse bei Klageabweisung	82
2.	Unangemessene Ergebnisse im Fall einer erfolgreichen Klage	85
II.	Rechtskrafterstreckung im Umfang von §§ 322 Abs. 1, 325 Abs. 1 ZPO sachwidrig	86
III.	Die zutreffende Lösung: Beschränkte Drittwirkung der Rechtskraft	88
IV.	Das Fehlen stichhaltiger Gegenargumente gegen die hier vertretene Auffassung	89
1.	Der Hinweis auf den Wortlaut des § 325 Abs. 1 ZPO	89

2. Keine Regelung des Verhältnisses zwischen Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger durch das Urteil	90
3. Die Argumentation von <i>Hellwig</i>	90
4. Widersprüchliche Entscheidungen hinzunehmen?	92
V. Ergebnis	93
F. Zusammenfassung Kapitel 1	93
<i>Kapitel 2: § 325 Abs. 2 ZPO: Eine überflüssige Norm</i>	97
A. Einführung	97
B. Die Unrichtigkeit der weiten Auffassung	98
I. Die Funktionsweise der weiten Auffassung	98
II. Die Sachwidrigkeit der weiten Auffassung.	100
1. „Anwendung des § 325 Abs. 2 ZPO auf den Erwerb vom Berechtigten“ kein überzeugender Gesichtspunkt	100
2. Anwendung nur auf bestimmte Fälle des gutgläubigen Erwerbs inkonsequent	101
3. Weitreichende Möglichkeit der Rechtskraftfreistellung sachlich verfehlt	102
a) Gutgläubiger Wegerwerb der Rechtskraft systemwidrig und schon im Ausgangspunkt unangemessen	102
b) Gutgläubiger Wegerwerb der Rechtskraft aus prozessökonomischer Sicht unangemessen	105
c) Rechtskraftfreistellung auch bei fehlender Schutzbedürftigkeit des Erwerbers	106
III. Zwischenergebnis	107
C. Die fehlende Überzeugungskraft der herrschenden Meinung	108
I. Die Funktionsweise des § 325 Abs. 2 ZPO nach herrschender Meinung	108
II. Gutgläubigkeit nach materiellem Recht richtiger Ansatz	111
III. Erfordernis der Gutgläubigkeit in Bezug auf die Rechtshängigkeit sachwidrig	113
1. Einschränkung des gutgläubigen Erwerbes bereits im Ausgangspunkt nicht gerechtfertigt	115
2. Bösgläubigkeit „hinsichtlich der Rechtshängigkeit“ kein geeignetes Kriterium	116
3. Unangemessene Beeinträchtigung der Verkehrsfähigkeit	117
4. Rechtsgedanke aus § 818 Abs. 4 BGB nicht übertragbar	123
5. Sonderbehandlung auch nicht als „Ausgleich“ für die ungebundene Prüfung der Gutgläubigkeit geboten	124
a) Der Maßstab für die Prüfung der Gutgläubigkeit durch das Zweitgericht	124
aa) Erste Auffassung: Freie Würdigung der die Gutgläubigkeit betreffenden Umstände durch das Zweitgericht	125

bb)	Zweite Auffassung: Bindung des Zweitgerichts an die Würdigung des Erstgerichts	125
cc)	Dritte Auffassung: §325 Abs. 2 ZPO beim „Erwerb vom Berechtigten“ nicht anwendbar	126
dd)	Stellungnahme	126
	(1) Zweite Auffassung nicht sachgerecht	126
	(2) Dritte Auffassung nicht sachgerecht	127
b)	Ausgleich für den Gutgläubigkeitsmaßstab gleichwohl nicht geboten	128
aa)	Irrelevanz der Problematik bei der Veräußerung nach Rechtskraft	128
bb)	Sachgerechte Ergebnisse im Fall der Veräußerung vor Eintritt der Rechtskraft	131
IV.	Zwischenergebnis	132
D.	Die Unrichtigkeit der vermittelnden Auffassung	132
I.	Vermittelnde Auffassung begeht denselben Fehler wie die weite Auffassung	132
II.	Vom materiellen Recht losgelöster gutgläubiger Erwerb sachwidrig	133
III.	Vermittelnde Auffassung in sich widersprüchlich	135
E.	Zutreffender Maßstab und rechtspolitische Konsequenzen	137
I.	Zutreffender Maßstab	137
II.	Diskussion über die Anwendung auf den „Erwerb vom Berechtigten“ überflüssig	137
III.	Rechtspolitische Konsequenzen	138
	1. § 325 Abs. 2 ZPO	138
	2. § 325 Abs. 3 und 4 ZPO	139
F.	Zusammenfassung Kapitel 2	141

*Kapitel 3: Der Einfluss der Veräußerung der streitbefangenen Sache
auf den Prozess* 143

A.	Einführung	143
B.	Die Untauglichkeit der sog. „Relevanztheorie“	145
I.	Inkompatibilität mit den Mechanismen von §325 Abs. 1 und §727 Abs. 1 ZPO	151
	1. Inkompatibilität mit § 325 Abs. 1 Var. 2 ZPO	151
	a) Die Konzeption des §325 Abs. 1 Var. 2 ZPO	151
	b) Ungereimtheiten bei Anwendung der Relevanztheorie	152
	2. Inkompatibilität mit der Konzeption des §727 Abs. 1 ZPO ..	153
II.	Asymmetrische Bindungswirkung zum Nachteil des Dritten ...	154
III.	Keine effektive Vollstreckung für den Rechtsnachfolger möglich	159
IV.	Fehlender Schutz des Beklagten vor erneuter Klage des Erwerbers	160
	1. Problemstellung	160

2.	Lösungsvorschläge nicht überzeugend	163
a)	Keine Kompensation durch Recht des Beklagten auf die Abweisung aus einem ganz bestimmten Grund	163
b)	Kein Recht des Beklagten auf eine Auseinandersetzung mit dem Zessionar	164
V.	Fehlender Schutz des Beklagten vor erneuter Klage des Klägers	165
1.	Problemstellung	165
2.	Keine Kompensation über analoge Anwendung des § 409 BGB	166
VI.	Die Aushebelung der Rechtskraft durch die Relevanztheorie	167
VII.	Der Verstoß gegen das Recht des Dritten auf rechtliches Gehör	169
1.	Überschießender Eingriff in das Recht des Dritten	169
2.	Begründungen zur Verfassungsmäßigkeit von § 265 ZPO auf der Grundlage der Relevanztheorie unzureichend	171
VIII.	Keine funktionierende Haftung des Veräußerers gegenüber dem Erwerber	174
1.	Haftung bei Anwendung der Irrelevanztheorie	174
2.	Haftung des Veräußerers unter Geltung der Relevanztheorie weniger effektiv	175
a)	Haftung wegen Nichtbestehens des veräußerten Rechts problematisch	175
b)	Haftung bei „Wegprozessieren“ des Drittrechts problematisch	177
IX.	Ergebnis	178
C.	Die zutreffende Lösung: Anwendung der Irrelevanztheorie	178
I.	Die Untauglichkeit der gesetzlichen Prozessstandschaft als Erklärung für die Irrelevanz der Veräußerung	179
II.	Sachgerechte Lösung durch die Ausklammerung des Erwerbsvorgangs	180
1.	Urteil nicht „sachlich falsch“	181
2.	Prozessual fingierte Aktivlegitimation des Klägers kein Nachteil	181
3.	Vollstreckungstitel zugunsten des Klägers kein Nachteil	182
4.	Die Alternative zur Irrelevanztheorie: Beschränkung auf ein Feststellungsurteil	183
III.	Die Anwendung der Irrelevanztheorie bei Veräußerung der streitbefangenen Sache durch den Beklagten	184
D.	Irrelevanztheorie auch bei Abschluss eines Prozessvergleichs durch den Veräußerer zwingend	186
I.	Die Auffassung der herrschenden Meinung	187
II.	Stellungnahme	188
1.	Wünschenswertes Ergebnis mit der Relevanztheorie inkompatibel	188

2.	Wünschenswertes Ergebnis mit der Irrelevanztheorie unkompliziert zu erreichen	192
a)	Rechtliches Gehör und Beteiligung des Dritten	192
b)	Keine gesonderte Ermächtigung des Dritten erforderlich	192
E.	Irrelevanztheorie auch bei verdeckter Veräußerung der streitbefangenen Sache überlegen	193
I.	Die herrschende Meinung: Keine Erstreckung der Rechtskraft auf die Frage Aktivlegitimation	193
1.	Herrschende Meinung dogmatisch nicht überzeugend	194
2.	Standpunkt der herrschenden Auffassung aus Gründen des Schuldnerschutzes nicht tragbar	195
a)	Keine Lösung über die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO möglich	195
b)	Keine Lösung über eine Hinterlegung möglich	197
II.	Lösung über die Anwendung der Irrelevanztheorie	199
III.	Lösung über Erstreckung der Rechtskraft auf die Aktivlegitimation	199
IV.	Exkurs: Schuldnerschutz bei Abtretung vor Rechtshängigkeit	201
1.	Die herrschende Meinung: Keine Rechtskrafterstreckung nach § 407 Abs. 2 BGB auf die Aktivlegitimation des Zedenten	202
2.	Die zutreffende Auffassung: § 407 Abs. 2 BGB stellt die Aktivlegitimation des Zedenten zulasten des Zessionars fest	203
a)	Die Vorteile dieser Auffassung	204
b)	Die fehlende Überzeugungskraft der Gegenargumente	204
aa)	Das Missverständnis über die Anwendung des § 407 Abs. 2 BGB zulasten des Schuldners	204
bb)	Rückkehr zur materiellrechtlichen Rechtskrafttheorie	205
V.	Ergebnis	206
F.	Die Konzeption von <i>Stamm</i>	206
I.	Die Funktionsweise der Konzeption	207
1.	Veräußerung auf Klägerseite	207
2.	Veräußerung auf Beklagtenseite	208
II.	Kritik	208
1.	Sachwidrige Benachteiligung des Beklagten bei Kenntnis der Veräußerung	208
a)	Abwälzung der prozessualen Last auf den Beklagten unangemessen	209
b)	Streitverkündung versagt als Mittel zur Herstellung der Drittbindung	209
c)	Streitverkündung mitunter gar nicht möglich	211
d)	Schutzmechanismus versagt vollständig bei fehlender Erledigungserklärung des Klägers	211

2. Aushöhlung des gutgläubigen Erwerbs	211
3. Wegfall der Drittbindung auch bei Veräußerung durch den Beklagten nicht sinnvoll	212
G. Zusammenfassung Kapitel 3	213
<i>Kapitel 4: Die Streitverkündung</i>	215
A. Einführung	215
B. Asymmetrische Interventionswirkung zulasten des Streitverkündungsempfängers sachwidrig	219
I. Die unangemessene Benachteiligung des Streitverkündungsempfängers	223
II. Die sachwidrige Besserstellung der Hauptpartei	227
III. Die fehlende Überzeugungskraft der Gegenargumente	227
C. Unangemessene Benachteiligung des Streitverkündungsempfängers in Bezug auf Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen	229
D. Die sachwidrige Benachteiligung des Streitverkündungsempfängers in Bezug auf die Prozesskosten	232
I. Problemstellung	232
II. Konsequenzen und rechtspolitische Empfehlung	235
E. Die rechtspolitische Alternative zur Streitverkündung	236
F. Interventionswirkung auch zwischen Streitverkündungsempfänger und Prozessgegner geboten	239
I. Sachwidrige Ergebnisse im Hinblick auf die Verfahrensökonomie und den Schutz des siegreichen Prozessbeteiligten	240
II. Sachwidrige Benachteiligung des Streitverkündungsempfängers	244
III. Ergebnis	245
G. Der zutreffende objektive Umfang der Interventionswirkung	246
I. Einschränkungen der Bindungswirkung gegenüber dem Streitverkündungsempfänger	246
II. Wirkung zugunsten des Streitverkündungsempfängers trotz fehlender Interventionswirkung zu seinen Lasten?	248
1. Meinungsstand	249
2. Interventionswirkung zugunsten des Streithelfers sinnvoll ...	250
H. Zusammenfassung Kapitel 4	251

Teil 2: Die grundsätzliche Neubestimmung der subjektiven Rechtskraftgrenzen: Einseitige Rechtskraftwirkung zugunsten Dritter	255
--	-----

<i>Kapitel 5: Drittwirkung der Rechtskraft außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle</i>	257
--	-----

A. Einführung	257
B. Die Irrelevanz des Wesens der Rechtskraft	258
I. Urteilsinhalt kann stets nur „materielles Sonderrecht“ sein	261
II. Reichweite der Bindungswirkung entscheidendes Kriterium.	264
1. Keine praktischen Unterschiede bei Anerkennung einer beschränkten prozessualen Drittwirkung	265
2. Wesen der Rechtskraft auch bei anderweitiger Bestimmung der Drittbindung unerheblich	267
III. Ergebnis	268
C. Meinungsstand und Lehren zur Drittbindung	269
I. Die Lehre von der Drittwirkung der Rechtskraft	269
II. Die Lehre von der Rechtskrafterstreckung kraft Abhängigkeit ..	272
III. Die herrschende Meinung zur Drittwirkung der Rechtskraft ...	274
D. Der zutreffende Ansatz: Einseitige Rechtskraftwirkung zugunsten Dritter	278
I. Lehre von der Drittwirkung der Rechtskraft nicht überzeugend	278
II. Keine Rechtskrafterstreckung allein aufgrund materiellrechtlicher Dispositionsbefugnis	281
III. Einseitige Rechtskraftwirkung zugunsten Dritter sachgerecht ..	282
1. Vereinbarkeit mit der Ratio des §325 Abs.1 ZPO	283
a) Gesetzgeber ging von inter-partes-Wirkung aus	283
b) Rechtskrafterstreckung zugunsten Dritter gleichwohl mit §325 Abs.1 ZPO vereinbar	284
2. Rechtskrafterstreckung zugunsten Dritter sachlich geboten ..	285
3. Unteilbarkeit und Unwiderruflichkeit der Berufung auf die Rechtskraft	288
4. Fortgang der Untersuchung	288
E. Rechtskraftwirkung zugunsten des Dritten bei der Bürgschaft	288
I. Einseitige Rechtskrafterstreckung zugunsten des Bürgen sachgerecht	288
II. Die unzutreffende Begründung seitens der herrschenden Meinung	291
1. Entgegenstehende Rechtskraft keine Einrede	292
2. Extensive Auslegung des §768 Abs.1 S.1 BGB erforderlich ..	295
3. Lösung über §768 Abs.1 S.1 BGB suggeriert Unterschied zu nichtakzessorischen Sicherungsrechten	296
4. Lösung über §768 Abs.1 S.1 BGB fehleranfällig	296

a)	Die Entscheidung des BGH	297
b)	BGH verkennt die Auswirkung einer fehlenden Drittwirkung	297
c)	Zutreffende Lösung bei konsequenter Berücksichtigung der fehlenden Rechtskrafterstreckung unproblematisch möglich	299
aa)	Keine Drittwirkung bei Anwendung des §768 Abs. 1 S. 1 BGB	299
bb)	Keine Drittwirkung nach §197 Abs. 1 Nr. 3 BGB	299
cc)	Keine Unterschiede bei Anwendung der materiellrechtlichen Rechtskrafttheorie	300
III.	Ergebnis	301
F.	Rechtskraftwirkung zugunsten Dritter bei sonstigen akzessorischen und nichtakzessorischen Sicherheiten	301
I.	Akzessorische Sicherheiten	301
II.	Nichtakzessorische Sicherheiten	303
G.	Rechtskraftwirkung zugunsten Dritter bei Urteilen über das Bestehen des Hauptmietvertrages	305
I.	Problemstellung	305
II.	Meinungsstand	306
III.	Stellungnahme	308
1.	Keine Rechtskraft zwischen Vermieter und Untermieter zulasten des Untermieters	309
2.	Rechtskraft zwischen Vermieter und Untermieter zugunsten des Untermieters	311
a)	Rechtskraftwirkung schon nach allgemeinen Erwägungen geboten	311
b)	Rechtskraftwirkung zur Vermeidung eines „Herausgabekarussells“ geboten	311
c)	Rechtskraftwirkung zum Schutz des siegreichen Hauptmieters zwingend	312
d)	Argumentation des BGH nicht stichhaltig	313
IV.	Ergebnis	314
H.	Rechtskraftwirkung zugunsten Dritter bei Urteilen über absolute Rechte	314
I.	Die fehlende Schutzwürdigkeit der unterlegenen Partei	314
II.	Die Schutzwürdigkeit des Dritten	316
III.	Das „Herausgabekarussell“	316
1.	Sachwidriges Ergebnis auf der Grundlage der herrschenden Meinung	317
2.	Sachgerechte Lösung durch einseitige Rechtskrafterstreckung zugunsten Dritter	317
IV.	Die Rechtsstellung der verurteilten Partei	318

1. Die Schutzwürdigkeit der im Erstprozess unterlegenen Partei	320
2. Die fehlende Schutzwürdigkeit der im Zweitprozess unterlegenen Partei	321
V. Ergebnis	322
I. Zusammenfassung Kapitel 5	323
<i>Kapitel 6: Drittwirkung der Rechtskraft und kollektiver Rechtsschutz</i>	325
A. Einführung	325
B. Frühes Opt-In mit Nachteilen verbunden	329
I. Umfassende Verfahrens- und Beteiligungsrechte der Verbraucher impraktikabel	329
II. Frühes Opt-In ohne Verfahrensrechte unzweckmäßig	330
1. Bedenken im Hinblick auf das rechtliche Gehör der Verbraucher	331
2. Frühes Opt-In ohne Beteiligungsrechte jedenfalls keine zweckmäßige Schließung der Rechtsschutzlücke	333
III. Weitere Argumente gegen ein frühes Opt-In	334
1. Konflikt zwischen effizientem Verfahren und rechtllichem Gehör bleibt	334
2. Nur geringe Einsparung von Einzelklagen	335
3. Zusätzlicher bürokratischer Aufwand im Hinblick auf ein frühes Opt-In	336
4. Zusätzlicher prozessualer Aufwand im Hinblick auf spätere Haftungsprozesse	337
IV. Ergebnis	337
C. Spätes Opt-In der Verbraucher möglich und vorzugswürdig	338
I. Asymmetrisches Prozessrisiko zwischen Unternehmer und Verbraucher	338
1. Keine Begrenzung durch den Inhalt der rechtskräftigen Feststellung	339
2. Asymmetrische Rollenverteilung festgelegt	340
II. Spätes Opt-In gleichwohl vorzugswürdig	340
III. Ergebnis	343
D. Einseitige Bindungswirkung zugunsten des Verbrauchers in späteren Einzelklageverfahren möglich	343
E. Einseitig begünstigende Wirkung auch bei Urteilen im Einzelklageverfahren?	346
I. Unbegrenzte einseitige Bindung des Unternehmers unangemessen	347
II. Einmalige Erweiterung der Feststellungsziele diskutabel	347
III. Praktische Hürden und praktisches Bedürfnis	348
F. Zusammenfassung Kapitel 6	349

Zusammenfassung in Thesen	353
A. Einzelrechtsnachfolge nach § 325 Abs. 1 Var. 2 ZPO	353
B. Gutgläubiger Erwerb (§ 325 Abs. 2 ZPO)	354
C. Veräußerung der streitbefangenen Sache (§§ 265, 325 ZPO)	355
D. Streitverkündung	356
E. Drittwirkung der Rechtskraft	358
F. Kollektiver Rechtsschutz	359
Literaturverzeichnis	363
Sachregister	417

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
ArbRB	Der Arbeits-Recht-Berater
Art.	Artikel
ARUG	Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich
BAG	Bundesarbeitsgericht
BauFordSiG	Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen
BauR	Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Baurecht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater
BeckOGK-BGB	beck-online.GROSSKOMMENTAR
BeckOK-BGB	Beck'scher Online-Kommentar zum BGB
BeckOK-GBO	Beck'scher Online-Kommentar zur GBO
BeckOK-HGB	Beck'scher Online-Kommentar zum HGB
BeckOK-InsR	Beck'scher Online-Kommentar zum Insolvenzrecht
BeckOK-MietR	Beck'scher Online-Kommentar zum Mietrecht
BeckOK-ZPO	Beck'scher Online-Kommentar zur ZPO
BeckRS	beck-online.RECHTSPRECHUNG
Beschl. v.	Beschluss vom
Begr.	Begründer
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BR-Drucksache	Bundesrats-Drucksache
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BRJ	Bonner Rechtsjournal
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
CML Rev.	Common Market Law Review
CPO	Civilprozeßordnung
DAR	Deutsches Autorecht
DAR-Extra	Deutsches Autorecht Extra
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/dieselben
Dig.	Digesten
DJT	Deutscher Juristentag
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
ecolex	Ecolex: Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGZPO	Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung
ELI	European Law Institute
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPLJ	European Property Law Journal
Erbbaurecht	Gesetz über das Erbbaurecht
EStB	Der Ertrag-Steuer-Berater
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuCML	Journal of European Consumer and Market Law
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f.	folgende Seite
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FD-ZVR	Fachdienst Zivilverfahrensrecht

ff.	die folgenden Seiten
FGPRax	Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FS	Festschrift
GBO	Grundbuchordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
grdlg.	grundlegend
Gruchot	Gruchot Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs- Report
GS	Gedächtnisschrift
GSZ	Großer Senat für Zivilsachen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
HGB	Handelsgesetzbuch
HK-BGB	BGB Handkommentar
HK-ZPO	ZPO Handkommentar
h. M.	herrschende Meinung
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
IBR	IBR Immobilien und Baurecht
InsO	Insolvenzordnung
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl.	Juristische Blätter
Jherings Jahrbücher	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
jM	juris – Die Monatszeitschrift
JR	Juristische Rundschau
Judicium	Judicium Vierteljahrsschrift für die Gesamte Zivilrechtspflege
JuS	Juristische Schulung
JURA	Juristische Ausbildung
jurisPK-BGB	juris Praxiskommentar BGB
jurisPR-ArbR	juris PraxisReport Arbeitsrecht
jurisPR-BGHZivilR	juris PraxisReport BGH-Zivilrecht
jurisPR-HaGesR	juris PraxisReport Handels- und Gesellschaftsrecht

jurisPR-InsR	juris PraxisReport Insolvenzrecht
jurisPR-PrivBauR	juris PraxisReport Privates Baurecht
jurisPR-VerkR	juris PraxisReport Verkehrsrecht
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KapMuG	Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
krit.	kritisch
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LM	Lindenmaier/Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier Möhring
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MietRB	Der Miet-Rechts-Berater
MHG	Miethöhegesetz
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
MK	Mietrecht kompakt
MMR	Multi-Media und Recht
MoPeG	Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKoHGB	Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch
MüKoInsO	Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung
MüKoStPO	Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung
MüKoZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
MüKoVVG	Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz
m.umfangr.Nachw.	mit umfangreichen Nachweisen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MwStR	Mehrwertsteuerrecht
Nachw.	Nachweise
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-Beil	Neue Juristische Wochenschrift – Beilage
NJWE-MietR	NJW-Entscheidungsdienst zum Mietrecht
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport
NK-BGB	NomosKommentar BGB
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht

NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht – Rechtsprechungs-Report
NZBau	Neue Zeitschrift für Bau- und Vergaberecht/Privates Baurecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OGH	Der Oberste Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OLG-NL	OLG-Rechtsprechung Neue Länder
öZPO	Österreichische Zivilprozessordnung
ProdhaftG	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit/Zeitschrift für die Wissenschaft und Praxis des gesamten Arbeitsrechts
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
REMiet	Rechtsentscheid in Mietsachen
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RheinZ	Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht des In- und Auslandes
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rs.	Rechtssache
RuS	Recht und Schaden
S.	Satz
S.	Seite
s.	siehe
SchiedsVZ	Zeitschrift für das Schiedsverfahren
SGB	Sozialgesetzbuch
SpruchG	Spruchverfahrensgesetz
StPO	Strafprozessordnung
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
Ulp.	Ulpian
Urt. v.	Urt. v.
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Var.	Variante
VbR	Zeitschrift für Verbraucherrecht
VBVG	Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern

VersAusglG	Gesetz über den Versorgungsausgleich
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B
Vorbem	Vorbemerkung
VuR	Verbraucher und Recht
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
vzbv	Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucher- verbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
Warn	Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist, herausgegeben von Otto Warneyer
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WEMoG	Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz
WM	Wertpapier-Mitteilungen. Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuB	Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z. T.	zum Teil
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
ZWE	Zeitschrift für Wohnungseigentumsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Einführung

A. Die Problematik der Rechtskrafterstreckung auf Dritte

Die Bindung der Prozessparteien an Prozessergebnisse gehört zu den tragenden Elementen jeder Prozessrechtsordnung. Die Rechtskraft sichert den Rechtsfrieden, die Funktionsfähigkeit und die Autorität der Gerichte sowie das berechtigte Interesse der siegreichen Partei.¹ Angesichts dieser Vorzüge stellt sich notwendig die weitergehende Frage, ob und in welchem Maße die Rechtskraft eines Urteils auch gegenüber dritten Personen wirken kann. Denn eine Rechtskraftwirkung gegenüber Dritten läge schließlich ebenfalls im In-

¹ In diesem Sinne (wenn auch mit unterschiedlichen Nuancierungen) die ganz h. M., s. BGH, Urt. v. 14.2.1962 – I ZR 272/02, BGHZ 36, 365, NJW 1962, 1109 Rn. 15 (juris); BGH, Urt. v. 18.1.1985 – V ZR 233/83, BGHZ 93, 287, NJW 1985, 1711 Rn. 10 (juris); BGH, Beschl. v. 16.6.1993 – I ZB 14/91, BGHZ 123, 30, NJW 1993, 2942 Rn. 24 (juris); OLG Köln, Urt. v. 19.12.1985 – 12 U 102/85, NJW 1986, 1350, Rn. 37 (juris); *Berger*, Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft bei der Prozeßstandschaft, 1992, S. 12 ff.; *Brox*, JuS 1962, 121, 122; *Ditler*, Streitgegenstand und Prozessvergleich des KapMuG, 2019, S. 25 f.; *Gaul*, in: FS Weber, 1975, S. 155, 159 ff. (mit ausführlichen historischen und rechtsvergleichenden Hinweisen); *ders.*, in: FS Klamaris, 2016, S. 231, 232 ff. (mit ausführlichen historischen und rechtsvergleichenden Hinweisen); *Gottwald*, in: FS Musielak, 2004, S. 183; *Heim*, Die Feststellungswirkung des Zivilurteils, 1912, S. 78; *Jauernig/Hess*, Zivilprozessrecht, 30. Aufl. 2011, § 62 Rn. 1; *Kleinschrod*, Über die prozessualische Consumtion und die Rechtskraft des Civilurtheils, 1875, S. 126 f.; *Koller/Scholz*, *ecolex* 2013, 333, 335; *Lieder*, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 891 f.; *Loyal*, Ungeschriebene Korrekturinstrumente im Zivilprozeßrecht, 2018, S. 327 f.; *Markoulakis*, Die Betroffenheit Dritter von der Rechtskraft, 2013, S. 115, 149; MüKoZPO/*Gottwald*, 6. Aufl. 2020, § 322 Rn. 2 ff. (der die Rechtskraft als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips einordnet); *Musielak*, NJW 2000, 3593; *Musielak/Voit/Musielak*, 18. Aufl. 2021, § 322 Rn. 1; *Nikisch*, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. 1952, S. 401; *Picht*, ZJP 131 (2018), 93, 117; *Pika*, ZJP 131 (2018), 225, 229; *Rösler*, ZJP 126 (2013), 295, 299 f.; *Scholz-Mantel*, Zum Begriff des Rechtsnachfolgers im Sinne des § 325 ZPO, 1969, S. 1; *Schumann*, in: FS Bötticher, 1969, S. 289, 319; *Stein*, JuS 2016, 122, 124; *Stürmer*, ZJP 125 (2012), 3, 11; *Terhalle*, Die Reichweite der Rechtskraft klageabweisender Urteile, 2011, S. 20 ff.; *Walker*, in: FS BGH, Band 3, 2000, S. 367; *Wieczorek/Schütze/Büscher*, 4. Aufl. 2015, § 322 Rn. 12; darüber hinaus dient die materielle Rechtskraft auch dem Schutz vor einem Doppelvollstreckungsverbot (*Berger*, Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft bei der Prozeßstandschaft, 1992, S. 13; *Gaul*, in: FS Flume, Band 1, 1978, S. 443, 469) und einem widersprechenden Folgeurteil (BeckOK-ZPO/*Gruber*, 1.9.2021, § 322 Rn. 1; *Berger*, Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft bei der Prozeßstandschaft, 1992, S. 13; *Lieder*, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 892 f.; *Pika*, ZJP 131 [2018], 225, 229; *Stürmer*, ZJP 125 [2012], 3, 11); zur Bedeutung der Rechtskraft als fundamentalem Rechtsprinzip auch EGMR, Urt. v. 28.10.1999 – 28342/95 (Brumărescu/Rumänien) Rn. 61.

teresse der siegreichen Partei und würde auch dazu beitragen, weitere Prozesse und widersprüchliche Urteile zu vermeiden. Eine solche Rechtskraftwirkung gegenüber Dritten gerät jedoch unweigerlich in Konflikt mit dem Recht des Dritten auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG).² Denn anders als die Prozessparteien³ hatte der Dritte nicht die Möglichkeit, im Prozess die für seine Position sprechenden Tatsachen darzulegen und etwaige Beweise vorzubringen. Hinzu kommt, dass aufgrund der im deutschen Zivilprozess geltenden Verhandlungsmaxime⁴ der Prozess weitgehend in den Händen der Parteien

² BGH, Urt. v. 20.10.1995 – V ZR 263/94, NJW 1996, 395 Rn. 10 (juris); *Bettermann*, Die Vollstreckung des Zivilurteils in den Grenzen seiner Rechtskraft, 1948, S. 80f. (mit zutreffendem Hinweis auf den Verhandlungsgrundsatz); *Braun*, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, 2014, S. 938; *ders.*, Rechtskraft und Restitution, Teil 2, 1985, S. 449; *Calavros*, Urteilswirkungen zu Lasten Dritter, 1978, S. 17ff.; *Fischer*, Jherings Jahrbücher 40 (1899), 151, 162; *Dimaras*, Anspruch „Dritter“ auf Verfahrensbeteiligung, 1987, S. 3; *Ferrand*, in: FS Gottwald, 2014, S. 143, 147 Fn. 41; *Gottwald*, in: FS Musielak, 2004, S. 183; *Grunsky*, in: FS Schwerdtner, 2003, S. 683, 685; *Gsell/Fervers*, ZJS 2019, 374, 379; *Heese*, JZ 2016, 390, 396; *Jacoby*, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2020, Rn. 760; *Krause*, Rechtskrafterstreckung im kollektiven Arbeitsrecht, 1996, S. 227; *Lackmann*, in: FS Musielak, 2004, S. 287, 308; *Leitmeier*, NJW 2017, 1273, 1276; *Lerche*, ZRP 78 (1965), 1, 23f. (der die Frage der Verfahrensbeteiligung allerdings von Art. 19 Abs. 4 GG geregelt wissen will); *Lieder*, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 892; *Lüke*, Die Beteiligung Dritter am Zivilprozeß, 1993, S. 94ff.; *Maniotis*, ZRP 133 (2020), 151, 152; *Marotzke*, ZRP 100 (1987), 164f.; MüKoZPO/*Gottwald*, 6. Aufl. 2020, § 325 Rn. 10; *Nottebom*, Rechtskrafterstreckung präjudizieller Entscheidungen im arbeitsgerichtlichen Verfahren, 2001, S. 116f.; *dies.*, RdA 2002, 292, 293; *Oberhammer*, Richterliche Rechtsgestaltung und rechtliches Gehör, 1994, S. 86ff. und passim; *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sinnzusammenhängen, 1998, S. 66, 72ff.; *Otto*, Die subjektiven Grenzen der Rechtshängigkeitssperre im deutschen und europäischen Zivilprozessrecht, 2007, S. 102; *Pika*, ZRP 131 (2018), 225, 234; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 8. Aufl. 2021, Rn. 1076; *ders.*, in: FS Roth, 2021, S. 501; *Schlosser*, JZ 1967, 431ff.; *Stabl*, Beiladung und Nebenintervention, 1972, S. 128; *Sunaric*, Die richtige Partei im zivilprozessualen Erkenntnisverfahren, 2018, S. 135; *Wolf*, AcP 180 (1980), 430; *ders.*, JZ 1971, 405ff.; *Zeuner*, in: FS Nipperdey, 1965, S. 1013, 1038; *ders.*, Rechtliches Gehör, materielles Recht und Urteilswirkungen, 1974, S. 54 und passim.

³ Wie sich die Bindung der unterlegenen Partei an das Urteil rechtsphilosophisch begründen lässt, ist freilich umstritten, s. beispielsweise *Henckel*, Prozessrecht und materielles Recht, S. 93ff., 149ff., der selbst von einem Fall der Verwirkung ausgeht; abweichend und mit umfassenden Nachw. zu den verschiedenen Konzeptionen *Gaul*, in: FS Henckel, 1995, 235ff.; kritisch zur These von *Henckel* auch *Arens*, AcP 173 (1973), 250, 256ff.

⁴ BGH, Beschl. v. 23.6.2008 – GSZ 1/08, BGHZ 177, 212, NJW 2008, 3434 Rn. 15; BGH, Urt. v. 23.1.2014 – III ZR 37/13, BGHZ 200, 20, NJW 2014, 939 Rn. 25; BGH, Urt. v. 22.5.2019 – VIII ZR 167/17, NZM 2019, 527 Rn. 32; *Bruns*, ZRP 124 (2011), 29, 35f.; *Coester-Waltjen*, JURA 1998, 661, 662f.; *Fervers*, in: Tagung Junger Prozessrechtswissenschaftler 2015, 2016, S. 85ff.; *Gomille*, Informationsproblem und Wahrheitspflicht, 2016, S. 4f.; *Hellgardt*, Regulierung und Privatrecht, 2016, S. 552; *Klocke*, Rechtsschutz in kollektiven Strukturen, 2016, S. 97; *Jacoby*, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2020, Rn. 96ff.; *Lüke*, Zivilprozessrecht I, 11. Aufl. 2020, § 2 Rn. 9ff.; *Meller-Hannich*, Verbraucherschutz im Schuldvertragsrecht, 2005, S. 309f.; MüKoZPO/*Rauscher*, 6. Aufl. 2020, Einleitung Rn. 353ff.; Musielak/*Voit/Musielak*, 18. Aufl. 2021, Einleitung Rn. 37ff.; *Nissen*, Das Recht auf Beweis im Zivilprozess, 2019, S. 65, 138, 218, 245, 262; *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2018, Rn. 66ff.; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018, § 77 Rn. 1ff.; *Roth*, JR 2018, 159, 162; *Scherpe*, ZRP 129

liegt.⁵ Und es wäre offensichtlich nicht zu rechtfertigen, wenn die Prozessparteien durch einen bilateralen Prozess schrankenlos die Rechtsstellung eines Dritten verschlechtern könnten. Aus diesem Grund geht beispielsweise die einhellige Auffassung in Rechtsprechung und Literatur – wenig überraschend und zu Recht – davon aus, dass ein Urteil, welches gegenüber dem Beklagten das Eigentum des Klägers an einer Sache feststellt, nicht einen Dritten daran hindern kann, sich seinerseits auf das Eigentum an dieser Sache zu berufen.⁶ Denn Kläger und Beklagter können nicht gemeinsam das Eigentum des nicht beteiligten Dritten „wegprozessieren“.

Nun liegen allerdings keineswegs alle Konstellationen derart eindeutig. So wird man etwa eine Rechtskraftwirkung für und gegen einen Dritten sehr viel eher zu bejahen geneigt sein, wenn der Dritte einen Gegenstand erwirbt, über den bereits prozessiert wurde. Zwar hatte auch hier der Dritte im Prozess kein rechtliches Gehör; ihm wurde aber – anders als im zuvor genannten Beispiel – nicht ein eigenes Recht „wegprozessiert“, sondern er hat ein Recht erworben, über das bereits prozessiert wurde. Erst recht wird man eine Rechtskrafterstreckung in diesem Fall dann für sinnvoll halten, wenn der Dritte von dem Rechtsstreit und seinem Ausgang Kenntnis hatte.

Darüber hinaus erscheint eine Bindung Dritter nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn man die Bindung des Dritten auf den objektiven Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung beschränkt. So kann zwar selbstverständlich nicht ein Dritter dem Kläger verpflichtet sein, wenn der Kläger gegen den Beklagten einen Zahlungstitel erwirkt hat; denn über einen Anspruch des Klägers gegen den Dritten wurde ja gar nicht entschieden. Denkbar ist aber gleichwohl, dass der Dritte zumindest die rechtskräftige Feststellung gegen sich gelten lassen muss, dass der Kläger eine Forderung gegen den Beklagten hat. Praktisch relevant wird eine solche Drittwirkung dann, wenn die zwischen den Parteien rechtskräftig entschiedene Frage eine Vorfrage für eine Rechtsposition des Drit-

(2016), 153, 170 ff.; *Ulber/Bischof*, JuS 2021, 12; *Vogt Geisse*, Aufklärung und Informationskontrolle im Zivilprozess, 2020, S. 34, 200; *Zettel*, Der Beibringungsgrundsatz, 1977, S. 30 ff. und passim; s. ferner die ausführlichen monographischen Untersuchungen aus jüngerer Zeit von *Koch*, Mitwirkungsverantwortung im Zivilprozess, 2013, S. 97 ff., 349 f. (der von einem „geleiteten Verhandlungsgrundsatz“ spricht) und *Tolani*, Parteiherrschaft und Richtermacht, 2019, S. 7 ff. und passim.

⁵ Dieser Gesichtspunkt war insbesondere für den historischen Gesetzgeber entscheidend; ausführlich hierzu Teil 2 Kapitel 5 C. III. (S. 274 ff.).

⁶ BGH, Urt. v. 17.4.1956 – I ZR 155/54, BeckRS 1956, 31392582; BGH, Urt. v. 29.9.2017 – V ZR 19/16, BGHZ 216, 83, NJW-RR 2018, 719 Rn. 12; *Braun*, JuS 1986, 346, 367; *Fischer*, Jherings Jahrbücher 40 (1899), 151, 169 f., 196; *Hellwig*, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, 1901, S. 139 f.; *Krückmann*, ZZP 46 (1917), 371, 386; *Marotzke*, ZZP 110 (1987), 164; *Pagenstecher*, RheinZ 6 (1914), 489, 535 Fn. 4; *Planck*, Bürgerliches Gesetzbuch, 1897, S. 41; *Schwab*, ZZP 77 (1964), 124, 133, 143; *Wach/Laband*, Zur Lehre von der Rechtskraft, Drei Rechtsgutachten, 1899, S. 8; zum österreichischen Recht *Kralik*, Die Vorfrage im Verfahrensrecht, 1953, S. 131.

ten darstellt.⁷ Kann sich deshalb beispielsweise ein Gläubiger gegenüber dem Bürgen darauf berufen, er habe gegen den Hauptschuldner ein rechtskräftiges Zahlungsurteil erwirkt, sodass der Bürge nicht mehr nach §767 Abs. 1 BGB das Nichtbestehen der Forderung entgegenhalten könne? Hierin läge freilich eine Rechtskraftwirkung zulasten des am Prozess unbeteiligten Bürgen, die im Hinblick auf Art. 103 Abs. 1 GG problematisch erscheint. Umgekehrt ist fraglich, ob sich der Bürge zu seinen Gunsten darauf berufen kann, dem Gläubiger sei die Hauptforderung rechtskräftig abgesprochen worden. Eine solche Rechtskrafterstreckung kollidiert zwar nicht mit dem rechtlichen Gehör des Bürgen; allerdings wird der Gläubiger einwenden wollen, er habe den Prozess nur mit dem Hauptschuldner geführt und dürfe kein doppeltes Verlustrisiko tragen. In aller Schärfe stellt sich die Frage bei Urteilen über das Bestehen bzw. Nichtbestehen absoluter Rechte: Kann sich beispielsweise ein Kläger, dem das Eigentum an einer Sache im Prozess mit dem Beklagten rechtskräftig abgesprochen wurde, gegenüber einem Dritten nach wie vor darauf berufen, Eigentümer der Sache zu sein? Oder kann der Dritte den Kläger auf den Inhalt des Urteils verweisen und einwenden, das fehlende Eigentum des Klägers sei rechtskräftig festgestellt?

Die Frage der Drittwirkung der Rechtskraft stellt sich zudem im Rahmen des kollektiven Rechtsschutzes. Hält man wie die heute deutlich herrschende Meinung Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess für unabdingbar,⁸ so stellt sich notwendig die Frage, unter welchen Voraussetzungen Verbraucher als Dritte an das Ergebnis des Kollektivprozesses gebunden werden können.

Die Drittwirkung der Rechtskraft stellt somit insgesamt theoretisch wie praktisch eine Grundsatzfrage dar: Jede Prozessordnung muss eine Antwort darauf geben, ob und unter welchen Voraussetzungen eine am Verfahren nicht beteiligte Partei an das Ergebnis des Prozesses gebunden sein kann.⁹

⁷ S. die Formulierung bei *Jhering*, *Jherings Jahrbücher* 10 (1869), 245, 246: „Es gibt kaum eine privatrechtliche Thatsache, sei es des Familienrechts, sei es des Vermögensrechts, an die sich nicht neben den bestimmungsmäßigen Wirkungen für die Destinatäre zugleich Wirkungen für dritte Personen knüpfen können.“

⁸ Näher Teil 2 Kapitel 6 A. (S. 325 ff.).

⁹ Es vermag deshalb auch nicht zu überraschen, dass die subjektiven Grenzen der Rechtskraft bereits seit Langem fester Gegenstand des rechtswissenschaftlichen Diskurses sind; aus der älteren Literatur hervorgehoben sei die beeindruckende Monographie „Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft“ von *Hellwig* aus dem Jahre 1901.

B. Stand von Forschung und Gesetzgebung und Gang der Untersuchung

Der Gesetzgeber hat die Frage nach der Drittwirkung der Rechtskraft zwar zumindest ausschnittsweise beantwortet und insbesondere in den §§ 68 Abs. 3, 74, 265 f., 325 ff., 613 ZPO und in § 407 Abs. 2 BGB entsprechende Regelungen getroffen. Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass damit alle offenen Fragen zufriedenstellend geklärt wären.¹⁰ Vielmehr sind zunächst nicht nur die getroffenen Regelungen rechtspolitisch teilweise kritikwürdig, sondern vermögen auch die jeweils herrschenden Auffassungen zur Interpretation dieser Vorschriften sehr häufig nicht zu überzeugen. Im ersten Teil der Arbeit werden deshalb die Defizite der gesetzlichen Regelungen und ihrer Interpretation aufgezeigt und wird jeweils eine Neubestimmung vorgenommen (I.). Darüber hinaus fehlt es gänzlich an einer überzeugenden Antwort auf die Frage, in welchen Fällen eine Rechtskrafterstreckung außerhalb der gesetzlich geregelten Konstellationen möglich und erforderlich ist. Im zweiten Teil dieser Arbeit wird deshalb eine grundlegende Konzeption zur Rechtskraftwirkung gegenüber Dritten entwickelt (II.).

I. Teil 1: Die Defizite der gesetzlichen Regelungen und ihrer Interpretation

Der Gesetzgeber hat mit § 325 Abs. 1 Var. 2 ZPO¹¹ eine Rechtskraftwirkung für und gegen den Rechtsnachfolger angeordnet. Hierbei handelt es sich zwar im Grundsatz um eine richtige Entscheidung.¹² Allerdings wird sich herausstellen, dass § 325 Abs. 1 Var. 2 ZPO in Rechtsprechung und Lehre vielfach nahezu einhellig in einer Weise interpretiert wird, die sich mit dem Ziel der Vorschrift nicht vereinbaren lässt. So produziert die heute ganz herrschende Meinung, wonach eine Rechtsnachfolge nur vorliegen kann, wenn der Dritte die streitbefangene Sache erworben hat, deutliche Widersprüche im Hinblick auf die Funktions-

¹⁰ A. A. *Baur*, in: FS Schiedermaier, 1976, S. 19: „Die Auswirkungen einer Veräußerung der streitbefangenen oder des geltend gemachten Anspruchs auf den schwebenden Prozeß, die Rechtskraft und die Zwangsvollstreckung sind in den §§ 265, 266, 325–327 und 727–729 geregelt. Die sich hier ergebenden Zweifelsfragen sind durch neuere Untersuchungen weithin geklärt worden.“

¹¹ Häufig wird auch die Rechtskrafterstreckung gegen den Rechtsnachfolger unter § 325 Abs. 1 Var. 1 ZPO gefasst (s. BGH, Urt. v. 29.9.2017 – V ZR 29/16, BGHZ 216, 83, NJW-RR 2018, 719 Rn. 9, 12, 14 ff., 20; *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2018, Rn. 710; *Rieländer*, ZZZ 133 [2020], 163 ff.). Auch wenn eine solche Zitierweise ohne weiteres möglich ist, soll in dieser Arbeit mit § 325 Abs. 1 Var. 1 ZPO die Rechtskraftwirkung zwischen den Parteien und mit § 325 Abs. 1 Var. 2 ZPO die Rechtskrafterstreckung auf den Rechtsnachfolger bezeichnet werden (ebenso beispielsweise *Berger*, ZZZ 133 [2020], 3, 43).

¹² Ausführlich Teil 1 Kapitel 1 A. (S. 13 ff.).

weise der Rechtskraft und führt dazu, dass Konstellationen von § 325 Abs. 1 Var. 2 ZPO nicht erfasst werden, in denen eine Rechtskrafterstreckung auf den Dritten offensichtlich geboten wäre.¹³ Auch die Vorstellung seitens der herrschenden Meinung, der Rechtsnachfolger rücke in die prozessuale Stellung des Rechtsvorgängers ein, führt zu Verwerfungen.¹⁴ Die nach § 325 Abs. 1 Var. 2 ZPO erforderliche Rechtskrafterstreckung wird zudem bei klageabweisenden Urteilen ausgehebelt, wenn man entsprechend vielfach getätigter Äußerung für die Anwendung des § 325 Abs. 1 Var. 2 ZPO verlangt, dass die Rechtsnachfolge wirksam sein muss.¹⁵ Ein ganz erhebliches Defizit im Hinblick auf § 325 Abs. 1 Var. 2 ZPO ergibt sich ferner, wenn man an der heute kaum noch bezweifelten Auffassung festhält, dass sich die Rechtskraft eines Urteils über das Bestehen eines dinglichen Rechtsverwirklichungsanspruchs nicht auf das Bestehen des dinglichen Rechts selbst erstreckt:¹⁶ Nimmt man wie die völlig herrschende Meinung an, dass die Rechtskraft eines Urteils, das über eine auf § 985, § 894 oder § 1004 BGB gestützte Klage entscheidet, sich nicht auf das Bestehen bzw. Nichtbestehen des klägerischen Eigentums erstreckt, so wird der unterlegenen Partei ermöglicht, die an sich erforderliche Rechtskrafterstreckung nach § 325 Abs. 1 Var. 2 ZPO „in Zusammenarbeit“ mit einem bösgläubigen Dritten ganz einfach auszuhebeln. Und schließlich ist bis heute nicht befriedigend geklärt, ob und in welchem Umfang eine Rechtskraftwirkung zwischen dem Rechtsvorgänger und dem Rechtsnachfolger stattfinden muss.¹⁷

Den Schutz des gutgläubigen Erwerbers hat der Gesetzgeber in § 325 Abs. 2 ZPO geregelt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht nur um eine überflüssige, sondern auch um eine irreführende Norm, die wenig zielführende Diskussionen und bis heute nur wenige überzeugende Stellungnahmen hervorgebracht hat.¹⁸ Sowohl die Auffassung, die einen gutgläubigen „Wegerwerb“ der Rechtskraft schon bei Gutgläubigkeit des Erwerbers hinsichtlich der Rechtshängigkeit annimmt¹⁹ als auch die heute ganz herrschende Meinung, wonach für einen gutgläubigen Erwerb die „doppelte Gutgläubigkeit“ erforderlich sein soll,²⁰ führen – ebenso wie eine vereinzelt vertretende vermittelnde Auffassung²¹ – nicht nur zu einer unnötigen Verkomplizierung, sondern auch in der Sache zu erheblichen Verwerfungen.

¹³ Näher Teil 1 Kapitel 1 B. II. (S. 20 ff.).

¹⁴ Näher Teil 1 Kapitel 1 B. V. (S. 33 ff.).

¹⁵ Hierzu Teil 1 Kapitel 1 C. (S. 45 ff.).

¹⁶ Ausführlich Teil 1 Kapitel 1 D. (S. 51 ff.).

¹⁷ Näher Teil 1 Kapitel 1 E. (S. 80 ff.).

¹⁸ Ausführlich Teil 1 Kapitel 2 (S. 97 ff.).

¹⁹ Näher Teil 1 Kapitel 2 B. (S. 98 ff.).

²⁰ Näher Teil 1 Kapitel 2 C. (S. 108 ff.).

²¹ Näher Teil 1 Kapitel 2 D. (S. 132 ff.).

Nicht zufriedenstellend ist auch der Stand der Forschung im Hinblick auf §§ 265, 325 ZPO.²² Zwar ist eine Rechtskraftwirkung gegenüber dem Rechtsnachfolger bei Veräußerung der streitbefangenen Sache durchaus richtig und wünschenswert. Der Gesetzgeber hat allerdings bedauerlicherweise nicht explizit geregelt, welchen Einfluss die Veräußerung des streitbefangenen Gegenstands auf den Prozess haben bzw. nicht haben soll. Infolgedessen hat sich in Rechtsprechung und Literatur die sog. „Relevanztheorie“ als völlig herrschende Meinung etabliert. Bei näherer Betrachtung kann die Relevanztheorie jedoch keineswegs überzeugen; vielmehr wird sich zeigen, dass ihre Anwendung vielfach zu offensichtlich sachwidrigen Ergebnissen führt, die sich mit dem Zweck der §§ 265, 325 ZPO nicht vereinbaren lassen.²³ Sachgerechte Ergebnisse erzielen lassen sich hingegen mit der Irrelevanztheorie²⁴ und dies nicht nur dann, wenn der Prozess mit einem rechtskräftigen Urteil beendet wird, sondern auch im Falle eines Prozessvergleichs²⁵ und darüber hinaus auch im Fall einer verdeckten Veräußerung des streitbefangenen Gegenstandes.²⁶

Erörterungsbedürftig ist schließlich das Regime der Streitverkündung.²⁷ Zwar hat der Gesetzgeber durchaus die Notwendigkeit erkannt, die Rechtskraftwirkung inter partes durch Regelungen zu ergänzen, mit deren Hilfe eine Partei eine Bindungswirkung gegenüber einem Dritten herbeiführen kann. Leider ergibt sich aus den §§ 74 ff. ZPO aber nicht mit hinreichender Deutlichkeit, dass es sich bei der Streitverkündung um die notwendige Ergänzung der subjektiv begrenzten Rechtskraftwirkung handelt, was dazu geführt hat, dass die §§ 74 ff. ZPO in Rechtsprechung und Lehre ein vielfach wenig überzeugendes „Eigenleben“ führen, aus dem häufig offensichtlich unangemessene Ergebnisse hervorgehen. So ergibt sich auf der Grundlage der herrschenden Auffassung eine sachwidrig asymmetrische Interventionswirkung²⁸ und eine unangemessene Benachteiligung des Streitverkündungsempfängers im Hinblick auf Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen²⁹ sowie im Hinblick auf die Prozesskosten.³⁰ Darüber hinaus zieht die herrschende Meinung den Kreis der von der Interventionswirkung betroffenen Personen nicht weit genug³¹ und geht überdies teilweise auch von einem unzutreffenden objektiven Umfang der Interventionswirkung aus.³²

²² Ausführlich Teil 1 Kapitel 3 (S. 143 ff.).

²³ Näher Teil 1 Kapitel 3 B. (S. 145 ff.).

²⁴ Näher Teil 1 Kapitel 3 C. (S. 178 ff.).

²⁵ Hierzu Teil 1 Kapitel 3 D. (S. 186 ff.).

²⁶ Näher Teil 1 Kapitel 3 E. (S. 193 ff.).

²⁷ Ausführlich Teil 1 Kapitel 4 (S. 215 ff.).

²⁸ Näher Teil 1 Kapitel 4 B. (S. 219 ff.).

²⁹ Näher Teil 1 Kapitel 4 C. (S. 229 ff.).

³⁰ Näher Teil 1 Kapitel 4 D. (S. 232 ff.).

³¹ Näher Teil 1 Kapitel 4 F. (S. 239 ff.).

³² Näher Teil 1 Kapitel 4 G. (S. 246 ff.).

II. Teil 2: Die grundsätzliche Neubestimmung der subjektiven Rechtskraftgrenzen: Einseitige Rechtskraftwirkung zugunsten Dritter

Zwar finden sich insbesondere in der älteren Literatur durchaus Ansätze zur Bestimmung der Rechtskraftwirkungen über die gesetzlich geregelten Fälle hinaus.³³ Insbesondere wurde auch bereits vertreten, dass die Rechtskraft jedenfalls zugunsten Dritter wirken darf. All diese Ansätze konnte sich jedoch – teilweise wegen ihrer fehlenden Überzeugungskraft, teilweise wegen unzureichender Begründung – nicht durchsetzen. Die heute vollkommen herrschende Meinung geht stattdessen davon aus, dass die Rechtskraft ausschließlich inter partes wirkt und nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen auf Dritte erstreckt werden kann.³⁴ Tatsächlich ist eine solche Bestimmung der subjektiven Rechtskraftwirkungen jedoch zu eng. Wie sich zeigen wird, ist es vielmehr sachgerecht, Dritten die Möglichkeit einzuräumen, sich zu ihren Gunsten auf die Rechtskraft eines Urteils zu berufen. Eine solche Konzeption ist nicht nur mit der Ratio des § 325 Abs. 1 Var. 2 ZPO kompatibel und im Ausgangspunkt als überlegene Lösung anzusehen.³⁵ Ihre Richtigkeit zeigt sich auch anhand der konkreten Fallkonstellationen: So führt bei der Bürgschaft,³⁶ bei sonstigen akzessorischen und nicht akzessorischen Sicherheiten³⁷ und bei Urteilen über das Bestehen eines Hauptmietvertrags³⁸ nur eine einseitige Rechtskraftwirkung zugunsten Dritter zu sachgerechten Ergebnissen. Ganz besonders deutlich zeigt sich die Überlegenheit dieser Konzeption bei Urteilen über das Bestehen absoluter Rechte.³⁹

Die Konzeption einer einseitigen Rechtskraftwirkung zugunsten Dritter lässt sich schließlich auch bei der Beantwortung der Frage fruchtbar machen, wie die Bindungswirkung beim kollektiven Rechtsschutz auszugestalten ist,⁴⁰ wobei diese Frage nicht zuletzt deshalb an Brisanz gewonnen hat, weil die Mitgliedstaaten bis zum 25.12.2022 die Verbandsklagen-RL⁴¹ umzusetzen haben. Und wie sich zeigen wird, ist mit der Konzeption einer einseitigen Rechtskraftwirkung zugunsten Dritter der Weg frei für ein Modell, welches einerseits die Schwerfälligkeiten vermeidet, die sich ergeben, wenn allen betroffenen Verbrauchern die vollen Beteiligungsrechte eingeräumt werden, welches aber anderer-

³³ Ausführlich Teil 2 Kapitel 5 C. (S. 269 ff.).

³⁴ Näher Teil 2 Kapitel 5 C.III. (S. 274 ff.).

³⁵ Ausführlich Teil 2 Kapitel 5 D. (S. 278 ff.).

³⁶ Näher Teil 2 Kapitel 5 E. (S. 288 ff.).

³⁷ Näher Teil 2 Kapitel 5 F. (S. 301 ff.).

³⁸ Näher Teil 2 Kapitel 5 G. (S. 305 ff.).

³⁹ Näher Teil 2 Kapitel 5 H. (S. 314 ff.).

⁴⁰ Ausführlich Teil 2 Kapitel 6 (S. 325 ff.).

⁴¹ Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG.

seits gleichzeitig keinen Bedenken im Hinblick auf das rechtliche Gehör der Verbraucher begegnet.

C. Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Die Arbeit befasst sich ausschließlich mit der Rechtskrafterstreckung auf Dritte, wobei der Begriff der Dritten (nur) diejenigen Personen umfassen soll, denen nicht die uneingeschränkten prozessualen Befugnisse einer Prozesspartei zukommen. Aus diesem Grund ist auch der Streitverkündungsempfänger als Dritter im hier verstandenen Sinnen anzusehen. Denn obwohl der Streitverkündungsempfänger dem Rechtsstreit nach § 74 Abs. 1 ZPO beitreten kann und in diesem Fall am Rechtsstreit beteiligt ist, sind seine Beteiligungsrechte nach § 67 S. 1 Hs. 2 a. E. ZPO erheblich beschränkt. Außer Betracht bleibt hingegen die Rechtskraft bei der Streitgenossenschaft iSd §§ 59 ff. ZPO, da ein Streitgenosse Prozesspartei ist⁴² und somit auch keine Einschränkungen seiner Beteiligungsrechte hinnehmen muss. Gleiches gilt für den streitgenössischen Nebenintervenienten, der gemäß § 69 ZPO als Streitgenosse der Hauptpartei gilt.

Nicht behandelt werden zudem die Gestaltungsurteile mit inter-omnes Wirkung (Beispiele: § 2344 Abs. 1 BGB, § 184 Abs. 2 FamFG, §§ 131 Abs. 1 Nr. 4, 133 HGB, §§ 60 Abs. 1 Nr. 3, 61 GmbHG). Zwar stellt sich bei solchen Gestaltungsurteilen durchaus das Problem der Rechtskraftwirkung gegenüber Dritten. Ob und in welchem Maße man solche Gestaltungsurteile als problematisch ansieht und welche kompensatorischen Maßnahmen man bejahendenfalls befürwortet,⁴³ hängt allerdings letztlich von einer Abwägungsentscheidung ab, nämlich

⁴² S. BGH, Urt. v. 23.10.2015 – V ZR 76/14, NJW 2016, 716 Rn. 10; BeckOK-ZPO/Dressler, 1.9.2021, § 59 Rn. 1; HK-ZPO/Bendtsen, 9. Aufl. 2021, § 60 Rn. 1; Jacoby, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2020, Rn. 347; Köckert, Die Beteiligung Dritter im internationalen Zivilverfahrensrecht, 2010, S. 25; MüKoZPO/Schultes, 6. Aufl. 2020, § 59 Rn. 3; Musielak/Voit/Weth, 18. Aufl. 2021, § 60 Rn. 3; Odemer, JA 2020, 763, 766; Petzold, JuS 2021, 646; Pieronczyk/Pieronczyk, JuS 2020, 319; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018, § 48 Rn. 1; H. Schmidt, JA 2019, 464, 465; Ulber/Bischof, JuS 2021, 12, 14; Zöller/Althammer, 34. Aufl. 2022, § 60 Rn. 2.

⁴³ Eine Anhörung Dritter wird zumeist jedenfalls dann als verzichtbar angesehen, wenn der Kreis der betroffenen Dritten unüberschaubar ist und wenn deshalb der Anhörung aller materiell Betroffenen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen (Schack, NJW 1988, 865, 866; Schlosser, JZ 1967, 431, 433; s. auch Häsemeyer, ZZZP 101 [1988], 385, 403); ob und inwieweit dagegen in sonstigen Fällen eine Anhörung bzw. eine Beiladung Dritter angezeigt ist, ist streitig: Den Kreis der Anhörungsberechtigten tendenziell weit ziehen Schlosser, Gestaltungsfragen und Gestaltungsurteile, 1966, S. 164 ff., 172 ff.; ders., JZ 1967, 431, 433; Calavros, Urteilswirkungen zulasten Dritter, 1978, S. 34 ff.; Oberhammer, Richterliche Rechtsgestaltung und rechtliches Gehör, 1994, S. 59 ff.; tendenziell auch bereits Graßhoff, ZZZP 60 (1936/1937), 242, 257 f.; restriktiver dagegen die heute h. M., s. BGH, Beschl. v. 31.3.2008 – II ZB 4/07, NJW 2008, 1889 Rn. 11 m. v. N.; Häsemeyer, ZZZP 101 (1988), 385, 403, 410 ff.; Rosen-

in welchem Maße man in diesen Ausnahmekonstellationen dem rechtlichen Gehör des Einzelnen zulasten der Verfahrenseffizienz Geltung verschaffen möchte. Und insoweit hat nach meinem Dafürhalten bereits ein ertragreicher wissenschaftlicher Diskurs stattgefunden, sind die wesentlichen Argumente bereits ausgetauscht und erscheinen die hierzu entwickelten Auffassungen allesamt gut vertretbar.

berg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018, § 88 Rn. 5; *Wolf*, AcP 180 (1980), 430, 432; *Wieczorek/Schütze/Mansel*, 5. Aufl. 2022, Vor § 64 Rn. 17 (der sich allerdings in Rn. 26 zum Schutze der Rechtssicherheit *de lege ferenda* für eine Beiladungsregelung ausspricht). Ein Recht auf rechtliches Gehör wird aber auch von der h. M. bejaht, wenn das Urteil auf die Rechte des Dritten unmittelbar einwirkt, s. BVerfG, Beschl. v. 1.2.1967 – 1 BvR 630/64, BVerfGE 21, 132, NJW 1967, 492; BVerfG, Beschl. v. 9.2.1982 – 1 BvR 191/81, BVerfGE 60, 7, NJW 1982, 1635 Rn. 23, 27 ff. (juris); BVerfG, Beschl. v. 14.4.1987 – 1 BvR 332/86, BVerfGE 75, 201, NJW 1988, 125 Rn. 45 (juris); BGH, Urt. v. 24.11.1983 – IX ZR 93/82, BGHZ 89, 121, NJW 1984, 353 Rn. 5 (juris); *Berger*, ZJP 133 (2020), 3, 31; *Lackmann*, in: FS Musielak, 2004, S. 287, 308; *Marotzke*, ZJP 100 (1987), 164, 167 f.; Musielak/Voit/Weth, 18. Aufl. 2021, Vor § 64 Rn. 5; *Otto*, Die subjektiven Grenzen der Rechtshängigkeitssperre im deutschen und europäischen Zivilprozessrecht, 2007, S. 102; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018, § 88 Rn. 5; *Wellenhofer*, JuS 2008, 90, 91; *Wieczorek/Schütze/Mansel*, 5. Aufl. 2022, Vor § 64 Rn. 17.

Stichwortverzeichnis

- Abhandenkommen 91, 103
- Absolute Rechte 51 ff., 66 ff., 76 ff., 89, 266, 270, 272, 314 ff.
- Abtretung 19, 28 ff., 31 f., 48 ff., 101 f., 104, 143 ff., 178 ff., 193 ff., 201 ff., 210 ff., 240 ff.
 - Ansprüche aus dinglichen Rechten 66 f.
 - Beseitigungsanspruch 66 f.
 - Grundbuchberichtigungsanspruch 66 f.
 - gutgläubiger Erwerb 104
 - Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung 28 ff.
 - Recht des Beklagten auf Auseinandersetzung mit dem Zessionar 164 f.
 - Schuldnerschutz 182 f., 195 ff., 201 ff.
 - Sicherungsabtretung 303
 - Streitverkündung 210 f., 240 ff.
 - verdeckte Abtretung 193 ff.
 - Vindikation 66 f.
 - vor Rechtshängigkeit 201 ff.
 - Zinsansprüche 31 f.
- Abweisung aus einem ganz bestimmten Grund 163 f.
- Actor sequitur forum rei 218
- Aktivlegitimation 31, 147, 160 ff., 181, 193 ff., 199 ff., 202 ff., 243
- Akzessorische Rechte 296, 301 ff.
- Alternativität
 - natürliche 222
 - negative gleichgerichtete 187, 240 f.
 - positiv kompensierende 244
- Alternative Schuldnerschaft 222
- Alternierende Voraussetzung 227, 247, 249
- Amtshaftung 247
- Anfechtung
 - des Erbvertrags 40 ff.
 - der Abtretung 48
 - Drittwirkung 262
- Anspruch
 - Verhältnis zur Forderung 70 ff.
- Asymmetrische Bindungswirkung
 - Interventionswirkung 219 ff.
 - des Unternehmers im Kollektivprozess 338 ff.
 - zum Nachteil des Rechtsnachfolgers 46 f., 154 ff.
- Aufblähung 76 ff., 237
- Aushebelung der Rechtskraft 46, 57 ff., 167 ff.
- Aushöhlung der Rechtskraft s. Aushebelung der Rechtskraft
- Beibringungsgrundsatz s. Verhandlungsgrundsatz
- Bereicherung, ungerechtfertigte 28 ff., 60, 103, 123 f.
- Beschädigung 20, 72, 233 ff., 246 ff., 270, 315 ff.
- Beschränkte Drittwirkung der Rechtskraft 80 ff., 88 ff., 174 f.
- Beseitigungsanspruch 54, 66, 77
- Besitz 20, 27, 35 ff., 60 ff., 101, 103 f., 135, 139, 306 ff.
- Beweislastumkehr nach Gefahrenbereichen 222
- Bösgläubigkeit 97 ff.
- Bürge 272, 274, 288 ff.
- Bürgschaft 272, 274, 288 ff.
- Chancengleichheit 218, 225, 250 f., 341, 344

- Dingliche Rechte 51 ff., 66 ff., 76 ff., 89, 266, 270, 272, 314 ff.
- Dispositionsgrundsatz 164
- Doppelte Gutgläubigkeit
- Funktionsweise 108 ff.
 - Sachwidrigkeit 111 ff.
- Drittwiderklage 48 ff.
- Drittwirkung der Rechtskraft
- beschränkte 80 ff., 88 ff., 174 f.
 - außerhalb der geregelten Fälle 257 ff.
- Eigentum
- Abtretung 66 f.
 - Ermächtigung zur Geltendmachung 158
 - Rechtskrafterstreckung 51 ff.
 - Trennung zwischen Stammrecht und Herausgabeanspruch 66 ff.
 - beschränkte Drittwirkung der Rechtskraft 86 ff.
 - Drittwirkung der Rechtskraft 314 ff.
- Eigentümer-Besitzer-Verhältnis 20, 61 f.
- Eigentümer inter omnes 87 ff., 266, 270
- Einseitige Erledigungserklärung 183 f.
- Einseitige Rechtskraftwirkung 278 ff., 338 ff.
- Einrede
- der Rechtskraft 85, 292 ff.
 - der Verjährung 296 ff.
 - des Bürgen 291 ff.
 - mangelhafter Prozessführung 230, 246, 248
 - nach Abtretung 24
- Einrücken des Rechtsnachfolgers 33 ff., 111
- Einstweilige Verfügung 117 ff.
- Einzelrechtsnachfolge
- Begriff 17 ff.
 - durch Gesetz 18
 - durch Hoheitsakt 18
 - Erwerb einer minderen Rechtsstellung 17 ff.
 - gutgläubiger Erwerb 97 ff.
 - nach Rechtshängigkeit 143 ff.
 - zutreffende Formel 26 ff.
 - zutreffende Funktionsweise 33 ff., 112
- Einziehungsermächtigung 180
- Entreicherung 123
- Erbe 40 ff.
- Erbprätendentenstreit 272, 277, 279
- Erbschein 103
- Erbvertrag 40 ff.
- Erledigungserklärung
- Einseitige 183 f., 207, 210 f.
- Erledigungsinteresse 341 ff., 345, 350, 360
- Ersatzansprüche
- des siegreichen Klägers bei Veräußerung durch den Beklagten 60 ff.
 - des siegreichen Beklagten bei Veräußerung durch den Kläger 64 ff.
 - des Dritten 82 ff., 85 ff., 174 ff.
- Erwerb vom Berechtigten 97, 100 f., 126 f., 132 ff., 137 f.
- Erwerb vom Nichtberechtigten 97 ff.
- Falsus procurator 231
- Feststellungsklage
- negative 21, 40, 48 f., 78, 164, 202, 305 f.
 - negative Feststellungswiderklage 164
 - Feststellungsdrittwiderklage 48 ff.
- Feuchtigkeitsschaden 223, 233
- Finanzamt 272
- Forderung
- Verhältnis zum Anspruch 70 ff.
- Forderungskauf 82 ff., 85 ff., 174 ff.
- Forderungspfändung 29 f.
- Gemeines Recht 143
- Geschäftsunfähigkeit 124 ff., 129 ff.
- Gerichtsstand 218
- Gesamtrechtsnachfolge 40 ff.
- Gesamtschuld
- beschränkte Rechtskraftwirkung 245, 283, 285, 308
 - Unzulässigkeit der Streitverkündung 222 f.
 - Zulässigkeit der Streitverkündung 244
- Geschäftsführung ohne Auftrag 60, 167
- Gesellschaft 276
- Gesellschafter 276

- Gesetzliche Prozessstandschaft 146 ff., 179 f., 185, 193
- Gesetzlicher Erwerb 18
- Gestaltungsurteile 9, 285
- Gewillkürte Prozessstandschaft 157 f., 276
- Glaubhaftmachung 117 ff., 121
- Grundbuch 63, 73, 104 f., 119 ff., 134, 138, Grundbuchberichtigung 53 f., 66 f., 69, 73 ff.
- Grundbuchberichtigungsanspruch
- Abtretbarkeit 66 f.
 - Rechtskrafterstreckung 53 f.
- Grundschuld 20, 27, 139, 303 ff.
- Grundstück 27 ff., 37, 63 f., 73, 119 ff., 133 ff., 278
- Gutgläubiger Erwerb 97 ff.
- Gutgläubiger Wegerwerb der Rechtskraft 97 ff.
- Haftung
- des Veräußerers gegenüber dem Erwerber 82 ff., 85 ff., 174 ff.
 - der unterlegenen gegenüber der siegreichen Partei 60 ff., 72 f.
 - für ungerechtfertigte Inanspruchnahme 118 ff.
- Harmonisierung 112
- Hauptmieter 273, 277, 305 ff.
- Hauptvermieter 307 f., 313
- Hehlerkeller 106, 135
- Herausgabeanspruch s. Eigentum
- Herausgabekarussell 311 f., 316 ff.
- Hinterlegung 197 ff., 203, 316
- Hoheitsakt 18
- Hypothek 139, 272, 301 ff.
- Insolvenzrisiko 60, 103, 166 f.
- Interventionswirkung
- asymmetrische 219 ff.
 - Beachtung von Amts wegen 216
 - Begrenzung des objektiven Umfangs 246 ff.
 - einseitige 248 ff.
 - subjektiver Umfang 239 ff.
 - tragende Feststellungen 216
- Unteilbarkeit 216, 288
- Irrelevanztheorie
- bei Veräußerung durch den Kläger 178 ff.
 - bei Veräußerung durch den Beklagten 184 ff.
 - bei Abschluss eines Prozessvergleichs 186 ff.
 - bei verdeckter Veräußerung 199
- Justinianisches Veräußerungsverbot 143
- Justizressourcen s. Prozessökonomie
- Kanonisches Recht 143
- KapMUG 329 f.
- Kaufvertrag
- Verhältnis zur Kaufpreisforderung 70 f.
 - Zwischenfeststellungsklage 78
- Kfz-Brief 129 f.
- Klauselgegenklage 105, 106 f., 135
- Kollektiver Rechtsschutz 325 ff.
- Kontradiktorisches Gegenteil 29, 74 f.
- Körperschaft des öffentlichen Rechts 247
- Kostenparallelität 232 ff.
- Litigiöser Bereicherungsgegenstand 123 f.
- Lizenz 20
- Materielle Rechtskraft s. Rechtskraft
- Materiellrechtliche Rechtskrafttheorie 17, 88, 90, 130 f., 205, 258 ff., 294, 300
- Mehrparteienprozess 236 ff.
- Mehrseitiger Prozess 236 ff.
- Mindere Rechtsstellung 17 ff., 25, 26, 27, 28, 30, 31, 33, 43
- Mündliche Verhandlung 57 ff., 150, 169
- Musterfeststellungsklage 330 ff.
- Haftung der klagenden Verbände 337
 - rechtliches Gehör 331 ff.
- Musterprozessabrede 305
- Nachforschungsobliegenheiten 115, 123, 130

- Nachträglich eingetretene Tatsachen 39, 59 ff., 112, 168 f., 183, 186, 196 ff., 320
- Nebeneinander von Herausgabeanspruch und Eigentum 58
- Nebenintervention 169 f., 189, 215
- Nebenpflichtverletzung 167, 177, 224
- Nebenwirkung 267 f.
- Ne-bis-in-idem-Wirkung 21 ff., 34 f., 63, 261, 294
- Negative Feststellungsdrittwerklage 48 ff.
- Negative Feststellungsklage 21, 40, 48 f., 78, 164, 202, 305 f.
- Nemo-plus-iuris-Grundsatz 16, 30, 42, 173
- Nichtakzessorische Rechte 296, 303 ff.
- Nießbrauch 19 f., 27 f., 272
- Objektive Grenzen der Rechtskraft 51 ff.
- Opt-In 329 ff., 338 ff.
- Opt-Out 328
- Passivlegitimation 20, 32 f.
- Patent 20
- Petitio principii 101
- Pfandrecht 26, 272, 302 ff.
- Pfändungsbeschluss 29 f.
- Präjudizialitätswirkung 21 ff., 294
- Präjudizielle Vorfragen 51 ff., 152 ff.
- Präklusion 38, 43, 58, 183, 196, 197, 199, 226, 270, 290, 298, 313, 319 f., 347
- Präklusionswirkung der Rechtskraft 43
- Prozessaufblähung 76 ff., 237
- Prozesskosten 212, 232 ff.
- Prozessökonomie 105 f., 134, 162 f., 237 ff., 251, 282, 287, 290, 315, 323, 326, 334 ff.
- Prozessstandschaft
- gewillkürte 157 f., 276
 - gesetzliche 146 ff., 179 f., 185, 193
- Prozessuale Rechtskrafttheorie 17, 21, 90, 92, 130 f., 259 ff.
- Prozessvergleich 186 ff., 281
- Prüfung der Gutgläubigkeit s. ungebundene Prüfung der Gutgläubigkeit
- Räumung 63, 273, 277, 305 ff.
- Reallast 139
- Rechtliches Gehör 2 ff., 169 ff., 243 f., 248, 250 f., 276, 278, 281, 286 ff., 290 f., 303 ff., 315, 318, 331 ff., 341, 345, 348
- Rechtsberühmung 118 ff.
- Rechtshängigkeit
- Gutgläubigkeit 97 ff.
 - Mitteilung 118 ff., 122
 - Veräußerung nach 143 ff.
 - Vermerk 119 ff.
- Rechtshängigkeitsmitteilung 118 ff., 122
- Rechtshängigkeitsvermerk 119 ff.
- Rechtskraft
- Gefahr der Aushebelung 46, 57 ff., 167 ff.
 - Objektive Grenzen 51 ff.
 - Ne-bis-in-Idem-Wirkung 21 ff., 34 f., 63, 261, 294
 - Präjudizialitätswirkung 21 ff., 294
 - Präklusionswirkung 43
 - Veräußerung nach Rechtshängigkeit 143 ff.
 - Wesen 258 ff.
 - Wirkung gegenüber dem Rechtsnachfolger 13 ff.
 - Wirkung zwischen Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger 80 ff., 174 f.
 - Zeitliche Grenzen 58 ff., 112, 168 f.
 - zugunsten des Rechtsnachfolgers 13 f.
 - zulasten des Rechtsnachfolgers 15 ff.
 - Zweck 1
- Rechtskraftwirkung gegenüber dem Rechtsnachfolger
- bei Veräußerung nach Rechtshängigkeit 143 ff.
 - Voraussetzungen und Funktionsweise 17 ff.
 - Wirksamkeit 45 ff.
 - Zweck 13 ff.
- Rechtskraftwirkung zwischen Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger 80 ff., 174 f.
- Rechtskrafttheorien 17, 88, 90, 130 f., 205, 258 ff., 294, 300
- Rechtsmangel 82 ff., 308, 313

- Rechtsmittel 229 ff.
 Rechtsmittelfristen 229 ff.
 Rechtsnachfolge s. Einzelrechtsnachfolge
 Rechtsschein 101, 103 ff., 130, 134, 141
 Rechtsscheinträger 103 f.
 Reflexwirkung 267 f.
 Regress s. Haftung
 Relevanztheorie
 – Funktionsweise 145 ff.
 – Sachwidrigkeit 151 ff.
 Relativitätsgrundsatz 102 f., 134
 Rentenschuld 139
 Römisches Recht 16, 143
 Rücktritt 37, 195
- Sachliche Unvereinbarkeit 75 f.
 Sammelklage 325 ff.
 Schadensersatz s. Haftung
 Scheinerbe 103
 Schuldrechtliche Forderung 70 ff.
 Sicherungsabtretung 303 f.
 Sicherungsgrundschuld s. Grundschuld
 Sicherungsübereignung 303
 Sieg des Herausgabeanspruchs 57
 Sieg des neuen Eigentums 58
 Stammrecht 65 ff., 69, 71, 76 ff.
 Stellvertreter 230
 Stellvertretung 230
 Strafgerichtsbarkeit 272, 280
 Streitbefangener Gegenstand
 – Begriff 17 ff.
 – Veräußerung nach Rechtshängigkeit 143 ff.
 Streitbefangene Sache s. streitbefangener Gegenstand
 Streitgegenstand 21, 34, 63, 78, 85, 125, 152, 161, 164, 165, 166, 184, 236, 280 f., 294
 Streitgenossen 9, 307
 Streitgenossenschaft 9, 307
 Streitgenössische Nebenintervention 9, 169, 335
 Streitverkünder s. Streitverkündung
 Streitverkündeter s. Streitverkündung
 Streitverkündung
 – asymmetrische Interventionswirkung 219 ff.
 – Begrenzung der Interventionswirkung 246 ff.
 – einseitige Interventionswirkung 248 ff.
 – Prozesskosten 232 ff.
 – Rechtsmittel 229 ff.
 – rechtspolitische Alternative 236 ff.
 – subjektive Reichweite der Interventionswirkung 239 ff.
 Streitverkündungsempfänger s. Streitverkündung
 Substanzrecht 65 ff., 69, 71, 76 ff.
- Tatsachenpräklusion 43
 Teppich 246 f., 248 ff.
 Theorie der Drittwirkung der Rechtskraft
 – Funktionsweise 269 ff.
 – Sachwidrigkeit 278 ff.
 Theorie der Rechtskrafterstreckung kraft Abhängigkeit 272 ff., 281 f.
 Tragende Feststellungen 216, 238, 244, 245, 250
- Überschießende Bindung 156 f.
 Überschießende Feststellungen 224
 Überschießender Eingriff in das rechtliche Gehör 169 ff., 179, 192,
 Überkompensation 85 ff., 90, 227 f., 313, 319
 Überweisungsbeschluss 29 f.
 Unehchte Geschäftsführung ohne Auftrag 60, 167
 Ungebundene Prüfung der Gutgläubigkeit 124 ff.
 Ungerechtfertigte Bereicherung 28 ff., 60, 103, 123 f.
 Unmöglichkeit 82 ff., 175 ff.
 Untermieter 273, 277, 305 ff.
 Unvereinbarkeit 75 f.
 Unterlassungsanspruch 54, 66, 77
 Untersuchungsgrundsatz 274, 280
 Untervermietung 273, 277, 305 ff.
- Veräußerung der streitbefangenen Sache
 – Veräußerung durch den Kläger 143 ff.

- Veräußerung durch den Beklagten 184 ff.
- Verdeckte Veräußerung 193 ff.
- Veräußerungsverbot
 - justinianisches 143
 - im gemeinen Recht 143
 - im kanonischen Recht 143
- Verbandsklagen 327 f., 345
- Verbandsklagen-RL 327 f.,
- Verdeckte Veräußerung der streitbefangenen Sache 193 ff.
- Verfahrensökonomie s. Prozessökonomie
- Vergleich 186 ff., 281
- Verhältnis zwischen Forderung und Anspruch 70 ff.
- Verhandlungsgrundsatz 2 f., 245, 280, 284
- Verjährung 296 ff.
- Verkehrsfähigkeit 117 ff.
- Verkehrsschutz 103 ff.
- Vermächtnis 40 ff.
- Vermächtnisnehmer 40 ff.
- Vermieter 273, 277, 305 ff.
- Vermittelnde Auffassung zu § 325 Abs. 2 ZPO
 - Funktionsweise 132
 - Sachwidrigkeit 132 ff.
- Verprozessieren s. Wegprozessieren
- Verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch 118 f.
- Versteigerungstermin 140
- Vertragsübernahme 25
- Vertrag zugunsten Dritter 277
- Vertrag zulasten Dritter 191
- Vertreterfall 230 f., 238
- Vertretungsmacht 231, 238
- Vindikation s. Eigentum
- Vollstreckungsgegenklage 59, 183, 186, 195 ff., 203
- Vollstreckungsgläubiger 29 ff., 153 ff., 159 ff.
- Vollstreckungsklausel 106, 135, 153 ff., 159 ff.
- Vollstreckungstitel 182 f.
- Vorfrage 51 ff., 152 ff.
- Waffengleichheit s. Chancengleichheit
- Wegerwerb der Rechtskraft 97 ff.
- Wegprozessieren 170, 177 f., 337
- Weite Auffassung zu § 325 Abs. 2 ZPO
 - Funktionsweise 98 f.
 - Sachwidrigkeit 100 ff.
- Wesen der Rechtskraft 258 ff.
- Widerspruch 63, 121
- Widersprüchliche Entscheidungen 92 f.
- Wirksamkeit der Rechtsnachfolge 45 ff.
- Zeitliche Grenzen der Rechtskraft 58 ff., 112, 168 f.
- Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung 57 ff., 169
- Zession s. Abtretung
- Zinsansprüche 31 f.
- Zulassungsbescheinigung Teil III 129 f.
- Zwangsversteigerung 140
- Zwischenfeststellungsklage 76 ff.